

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 20/9648, 20/12037 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Bekämpfung von Finanzkriminalität (Finanzkriminalitätsbekämpfungsgesetz – FKBG)

**Bericht der Abgeordneten Dr. Thorsten Rudolph, Dr. Ingeborg Gräßle,
Sven-Christian Kindler, Karsten Klein, Wolfgang Wiehle und Victor Perli**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, die Geldwäschebekämpfung in Deutschland nachhaltig zu verbessern und hierzu insbesondere eine Bundesoberbehörde zur Bekämpfung von Finanzkriminalität zu errichten (Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität, BBF). Innerhalb des BBF soll mit dem Ermittlungszentrum Geldwäsche (EZG) eine neue Einheit für strafrechtliche Ermittlungen bei bedeutsamen Fällen der internationalen Geldwäsche mit Deutschlandbezug eingerichtet werden, die mit dem Bundeskriminalamt (BKA) und dem Zollkriminalamt (ZKA) durch die Errichtung Gemeinsamer Ermittlungsgruppen (GEG) verzahnt werden soll.

Darüber hinaus hat der Finanzausschuss u. a. folgende Änderungen am Gesetzentwurf beschlossen:

- Mit Änderungen des Geldwäscheermittlungsgesetzes werden vordringlich die Forderungen der Länder aus der Stellungnahme des Bundesrates vom 24. November 2023 umgesetzt.
- Für das neu zu schaffende Immobilientransaktionsregister werden u.a. spezifische Abrufschwellen für den Abruf der Daten für die berechtigten Behörden jeweils bezogen auf deren Aufgabenerfüllung definiert sowie das Recht der Betroffenen auf Auskunft über die im Immobilientransaktionsregister gespeicherten Daten vorgesehen.
- Mit Änderungen im Geldwäschegesetz werden weitere Anliegen des Bundesrates in Bezug auf die Aufsicht im Nichtfinanzsektor umgesetzt. Um den Ländern die Möglichkeit zu geben, die mit der Aufsichtsverlagerung verbundenen organisatorischen Vorkehrungen und landesrechtlichen Grundlagen zu schaffen, erfolgt die Übertragung der Geldwäscheaufsicht auf die Oberlandesgerichte erst zum 1. Januar 2025.

- Im Zuge der Überführung der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) in das BBF wird das speziell für die Kontrolle der FIU eingerichtete Gremium in Bezug auf etwaige Ermittlungsverfahren, welche durch das Ermittlungszentrum Geldwäsche geführt werden, erweitert.
- Bis zur vorgesehenen Überleitung der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung (Zfs) in das BBF zum 1. Juni 2025 sollen die dort tätigen Beamtinnen und Beamten eine Stellenzulage in Höhe der für die Bediensteten des BBF vorgesehenen Zulage erhalten.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Finanzausschuss beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Für den Einzelplan 08 des Bundeshaushaltes entstehen durch das Gesetz bei dem Bundesamt zur Bekämpfung von Finanzkriminalität (BBF), dem Bundesministerium der Finanzen (BMF), der Generalzolldirektion (GZD) und dem Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) einmalige Ausgaben in Höhe von rund 161 Mio. Euro sowie insgesamt laufende jährliche Ausgaben in Höhe von rund 404 Mio. Euro (davon fortlaufend ab dem Jahr 2027 166 Mio. Euro). Die einmaligen Ausgaben umfassen dabei die Sachkosten (ohne Sachkosten auf Basis von Sachkostenpauschalen) in den Aufbaujahren 2024 und 2025. Die einmaligen und laufenden jährlichen Ausgaben verteilen sich dabei wie folgt auf den Zeitraum 2024 bis 2027:

	2024	2025	2026	2027
	in Mio. Euro			
einmalige Ausgaben	77	84	0	0
laufende Ausgaben	22	64	152	166
Ausgaben gesamt	99	148	152	166
davon BBF	69	109	115	129

Für den Einzelplan 06 des Bundeshaushaltes entstehen durch das Gesetz bei dem Bundeskriminalamt und dem Bundesministerium des Innern und für Heimat laufende jährliche Ausgaben in Höhe von rund 77 Mio. Euro (davon fortlaufend ab dem Jahr 2027 rund 30 Mio. Euro). Die laufenden jährlichen Ausgaben verteilen sich dabei wie folgt auf den Zeitraum 2024 bis 2027:

	2024	2025	2026	2027
	in Mio. Euro			
laufende Ausgaben	6	15	26	30

Für den Einzelplan 21 des Bundeshaushaltes entstehen durch das Gesetz bei dem Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI) laufende jährliche Ausgaben in Höhe von rund 3 Mio. Euro.

Sämtlicher Mehrbedarf an Sach- und Personalkosten soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden. Über Einzelheiten zur Deckung des Mehrbedarfs ist im Rahmen des aktuellen sowie künftiger Haushaltsaufstellungsverfahren zu entscheiden.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beträgt rund 750.000 Euro; der zusätzliche jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 4 Mio. Euro (inkl. Informationspflichten).

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Aus dem Regelungsvorhaben ergeben sich elf neue Informationspflichten mit Bürokratiekosten von rund 1 Mio. Euro jährlich. Der durch das Regelungsvorhaben für die Wirtschaft zusätzlich entstehende jährliche Erfüllungsaufwand (in Höhe von rund 4 Mio. Euro) wird im Sinne der „One in one out“-Regelung innerhalb von zwei Jahren durch geeignete Entlastungsmaßnahmen kompensiert.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der zusätzliche Erfüllungsaufwand auf Bundesebene beträgt 148 Mio. Euro pro Jahr. Der einmalige Erfüllungsaufwand auf Bundesebene beträgt 167 Mio. Euro.

Weitere Kosten

Der Wirtschaft, einschließlich kleiner und mittelständischer Unternehmen, entstehen keine weiteren Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD sowie der Gruppe Die Linke bei Abwesenheit der Gruppe BSW für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Finanzausschuss vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 26. Juni 2024

Der Haushaltsausschuss

Dr. Helge Braun

Vorsitzender

Dr. Thorsten Rudolph

Berichterstatter

Dr. Ingeborg Gräble

Berichterstatlerin

Sven-Christian Kindler

Berichterstatter

Karsten Klein

Berichterstatter

Wolfgang Wiehle

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter